

Gerichts



Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Scuilleton.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn monatlich 2 Mark 40 Pf. 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Inserate: die viergespaltene Zeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur: G. Jüterbock in Berlin.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 11. Juni.

Landgericht I. Schwurgericht.

Der Kampf ums Dasein mit seinen unendlichen Mühen, seinen nagenden Sorgen und seiner ewigen Unruhe giebt den Geschöpfen unserer Welt den eigentlichen Wert und bildet vor allem das beste Erbeil des Menschenge-schlechts. In diesem unerbittlichen Kampfe reißt der Cha-rakter, erwacht und stählt sich die Tugend, und findet das Genie seine Geburtsstätte und Flugbahn. Er abelt den Menschen. Aber in diesem Kampfe lagert sich auch der Schweiß des Lasters ab, wo feige Trägheit und Verken-nung oder Verachtung der menschlichen Bestimmung sich feuertlos in die Wogen des Lebens begiebt. Deshalb häuft sich dicht neben der Tugend das Laster an, und es ist leider nicht selten, daß die Gesellschaft plötzlich durch eine in ihrer Verachtung entsehlige That erschreckt und immer wieder daran erinnert wird, daß die sittliche Er-ziehung des Menschen noch weit entfernt ist, eine absolut umfassende zu sein.

Auf der Anklagebank erscheint ein 24-jähriger Bursche, der Gürtler Adolf August Zwiebler. Die lange, hagere Gestalt trägt das Rainkeichen der Verworfenheit auf seinem fahlen, von der Kerkelust und von den Folgen eines fast gelungenen Selbstmordversuches gebleichten Ant-litz. In seinem achtzehnten Lebensjahre erlitt dieser Mensch die erste Strafe wegen schweren Diebstahls, und er blieb von nun an der Verbrecherlaufbahn völlig anheimgegeben. Am 10. Dezember v. S. wurde er aus dem Zuchthause entlassen, wo er eine vierjährige Freiheitsstrafe verbüßt hatte. Und heute ist er des versuchten Raubmordes be-zichtigt; der Verlorene hatte es sehr eilig, die letzte Stufe seiner unglückseligen Carrière zu erreichen.

Am 28. Januar v. S. verbreitete sich die Schreckens-lunde, daß der Knabe Max Abercast, der 12-jährige Sohn der Grünwarenhändler Abercast'schen Eheleute, Pallisaden-straße 99, von einem auf Raub ausgehenden Strolche niedergeschlagen worden sei. Der Verbrecher wurde bald darauf in dem vorgenannten Zwiebler dingfest gemacht; jedoch leugnete derselbe mit dreifert Stimm die That, ob-wohl ihn Max mit voller Bestimmtheit als den Thäter be-zeichnete. Bei diesem Leugnen ist Zwiebler bis zum Be-ginn der gestrigen Hauptverhandlung geblieben; erst auf die ernste Frage des Vorsitzenden Herrn Landgerichtsdirektors Martius, ob der Angeklagte sich schuldig bekenne, verließ diesen seine Hartnäckigkeit, und er erwiderte: „Sa, ich habe die That gethan, aber keinen Mord beabsichtigt.“

Damit fiel die Notwendigkeit des ganzen sonst nötig gewesenem Identitätsbeweises, und die Verhandlung, für welche zwei Tage ursprünglich in Aussicht genommen waren, konnte am Dienstag zu Ende geführt werden.

Die Anklage vertrat Herr Staatsanwalt Dr. Stephan, als Verteidiger des Angeklagten fungierte Herr Rechts-anwalt E. Friedemann.

Wie aus der Verhandlung hervorgeht, war Zwiebler sofort nach seiner Entlassung darauf bedacht, durch neue Verbrechen seinen Lebensunterhalt zu gewinnen. Mit Hilfe seines Bruders Rudolf, eines Schneiders, der die Familie Abercast kannte, schmiedete er gegen diese seinen Plan und bereitete alles vor, verband sich auch mit seinem Genossen Lehmann, der jedoch bei Beginn des geplanten Verbrechens sich davonmachte. Der Bruder hat sich bald nach Inhaftnahme des Angeklagten durch Erhängen das Leben genommen.

Die Abercast'schen Eheleute betreiben ihr Grünwaren-geschäft in einem Keller des genannten Hauses und ver-lassen jeden Mittwoch und Sonnabend früh gegen sechs Uhr ihre Wohnung, um zu Markt zu fahren. Max bleibt zu Haus im Bett, bis ihn eine Nachbarin gegen 7,7 Uhr weckt, um ihn rechtzeitig zur Schule zu schicken.

Dies alles hatte Zwiebler nach und nach mit Hilfe seines Bruders ermittelt, sowie auch, daß einige hundert Mark und verschiedene Goldsachen, versteckt in Spind, Kommode und Wanduhr, vorhanden seien.

Am Mittwoch, dem 28. Januar v. S., tritt Zwiebler mit einem Hammer bewaffnet, vom Hof aus durch die

Küche in die Wohnung, drückt die Scheibe der verschlos-senen Thür zu den vorderen Räumen ein, schließt, den im Schlosse innerhalb stekenden Schlüssel ergreifend, auf und ruft dem Knaben, der sich erschreckt erhebt, entgegen „Bleib ruhig liegen, Max, ich soll für den Vater Geld holen. Wo hat er es denn liegen?“ und beginnt zu suchen. Der Knabe, der die Lage richtig überblickt, springt auf und will, notdürftig bekleidet, entwisphen, wird aber von Zwiebler durch mehrere Schläge mit dem Hammer auf den Kopf zu Boden gestreckt. Aus seiner Bewäu-ung wieder erwacht, sieht er den Räuber im Spind, in der Kommode, in der Uhr und auf dem Ofen nachforschen. Der Knabe wimmert leise wegen seiner schmerzenden Wunden und bittet in seiner Naivität um Wasser. „Warte nur,“ ruft Zwiebler, „Du sollst gleich Wasser haben.“ und schlägt ihm wieder mehrmals auf den Kopf. Und von neuem verliert der arme Junge das Bewußtsein.

Inzwischen hatte der Dieb gefunden, was er suchte: ein Portemonnaie mit 300 Mk., — er giebt nur 100 Mk. zu, — und einen goldenen Ring; doch diesen hat er von der Beute liegen lassen. Dann nahm er noch 6 Mk. aus der kleinen Geschäftskasse und machte sich aus dem Staube.

Nicht lange darauf erschien Frau Schubert, die den Max wecken und zur Schule schicken wollte, und fand ihn so übel zugerichtet. Bald waren ein Heilgehilfe und ein Arzt zur Stelle, die den Unglücklichen verbanden. Sie stellten auf den Kopf vier scharfrandige Längswunden, die bis auf den Knochen gingen, fest; auch an den Fingern waren, da sie schützend vorgehalten worden, starke Ver-legungen, ein Glied des kleinen Fingers fast zertrümmert, und Nägel durch die Schläge abgequetscht.

Der Knabe ist zwar geheilt, und äußerlich ihm nichts anzumerken. Die Eltern aber haben an ihm wahrgenom-men, daß er nicht mehr so lebendig ist wie früher; er sieht oft planlos vor sich hin, auch zeigt er deutlich Spuren von Gedächtnischwäche.

Die Vernehmungsaufnahme gestaltete sich bei dem fast erschöpfenden Schulbekenntnisse des Angeklagten sehr ein-fach, und es blieben nur diejenigen Zeugen für die Ver-nehmung übrig, welche den Knaben alsbald nach der That gesehen, bezw. ihn behandelt haben. Die Herren Sach-verständigen, Heilgehilfe Willner, Dr. med. Lesser-Hirsch-berg und Geh. Rat Liman, bekundeten übereinstimmend, daß die Wucht der mit dem Hammer geführten Schläge wesentlich durch die vorgehaltenen Hände gemildert worden ist. Nur darin wichen die Gutachten der beiden Herren Ärzte von einander ab, daß der erstgenannte die Wunden für töd-liche im Sinne des Strafgesetzbuches erkannte, während Herr Geh. Rat Liman diesem Ausspruche nicht bei-pflichten und nur infolge der Störungen des Denkver-mögens, welche hervorgerufen sein sollten, gegeben zu können erklärte, daß dadurch auf besonders heftige Schläge geschlossen werden dürfe.

Herr Staatsanwalt Dr. Stephan schilderte eingehend den Hergang der ganzen abscheulichen That, welcher zur Genüge darthue, wie nach allen Richtungen hin der Ver-brecher innerlich und äußerlich wohl vorbereitet an die Ausführung gegangen sei. Einerseits habe er sich durch genaue Erforschung über die Vertlichkeit sowie die Gewohnheiten der Abercast'schen Eheleute unterrichtet, andererseits durch den Hammer, ein höchst gefähr-liches Instrument, gegen jede Störung gewaffnet. Nur zum Zwecke des Mordes könne der Hammer mitgenommen sein; denn um Thürren und Schloffer zu öffnen, dazu be-diene sich ein so gewohnheitsmäßiger Verbrecher, als wel-chen sich Zwiebler bereits früher erwiesen, weit zweckmäßiger des Stemmehens. Er bitte daher, den Angeklagten des vollendeten Raubes und der mit Vorsatz und Ueberlegung geplanten Tötung für schuldig zu befinden.

Die Verteidigung machte dagegen geltend, daß es der Angeklagte lediglich auf den Raub abgesehen haben könne, und den Knaben nur, um sich vor Entdeckung zu schützen, mit Hammerschlägen zu betäuben versucht habe. Gätte er denselben wirklich töten wollen, so wäre es nicht nur

mit dem Hammer für ihn ein Leichtes gewesen, sondern er würde sich dann viel wahrcheinlicher des in der Stube vorhanden gewesenen Beiles bedient haben. Auch die Zubilligung mildernder Umstände hat der Herr Verteidiger zu beschließen. Der Angeklagte sei durch seine Vorstrafen in der unglücklichen Lage gewesen, nirgends Arbeit zu bekommen, und dadurch dem eingetretenen Rück-fall so leicht und schnell zum Opfer gefallen.

Den Schluß der karsichtigen Rechtsbelehrung der Herren Geschworenen durch Herrn Landgerichtsdirektor Martius bildete die Formulierung der folgenden Fragen, bezw. Unterfragen, ob Zwiebler des mit Vorsatz und Ueber-legung ausgeführten Raubes, des Mordversuches, oder der versuchten, vorsätzlichen Tötung schuldig sei, bezw. ob mil-dernde Umstände hierbei obwalteten.

Das Resultat der etwa anderthalbstündigen Beratung der Geschworenen war die Bejahung des vollführten Raubes sowie des versuchten Mordes, und zwar unter Ausschluß mildernder Umstände. Infolgedessen beantragte die Staatsanwaltschaft eine zehnjährige Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die gleiche Dauer sowie Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-aufsicht.

Der Gerichtshof ging nicht unerheblich hierüber hin-aus, indem er den Angeklagten zu 12 Jahren Zuchthaus, ebenso lange dauerndem Ehrverlust und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht verurteilte.

Der Angeklagte nahm das Urteil fast teilnahmslos ent-gegen und erklärte, sich bei demselben bescheiden zu wollen. Als er die Anklagebank verließ, um in seine Zelle abge-führt zu werden, lächelte er in seiner dreiften Manier und gab durch seine Handbewegung deutlich zu verstehen, daß ihn der Ausgang des Prozesses nicht unzufrieden stimmte.

Dritte Strafkammer.

Manches würde sich in den menschlichen Gesell-schaftsverhältnissen besser gestalten, wenn die Leidenschaft-lichkeit, namentlich beim gesprochenen Worte Zaum und Zügel hätte. Eine Frau Seemann war in einen Beleidigungsprozeß verwickelt, und sie glaubte zu ge-wahren, daß die eine Partei desselben, eine Frau Drescher, während des Termins Rücksprache mit zwei Zeugen nahm, ehe dieselben verhört worden waren. Frau Seemann, ob-gleich nicht direkt bei dem Prozesse beteiligt, fühlte sich dennoch durch den Ausgang desselben empfindlich berührt, und sie entschloß sich sofort, die Frau Drescher fügen zu lassen, daß die Besprechung derselben mit den Zeugen wider Recht und Gesetz war.

Mit aller Vorsicht bereitete sie sich zu dem Schlage gegen Frau Drescher vor. Den pensionierten Schutzmann Herrn Brandt wußte Frau Seemann zu bestimmen, mit ihr zu den beiden vorgedachten Zeugen zu gehen; hier wurden dieselben unter Beihilfe des Schutzmanns über das Zwiegespräch mit der Drescher inquiriert, und die Zeugen, etwas besangen geworden, unterzeichneten schließlich eine ihnen vorgelegte Erklärung, welche dahin lautete: „Wir versprechen hiermit an Eidesstatt und sind zu beschwören bereit, daß die verehelichte Drescher uns zu bestimmen gesucht hat, zu ihren Gunsten und zu Un-gunsten der anderen Partei und der Frau Seemann vor Gericht auszusagen.“

Mit dieser Erklärung ausgerüstet, begab sich Frau Seemann zur betreffenden Behörde und machte gegen Frau Drescher eine Strafanzeige wegen Verleitung zum Meineide.

Die Untersuchung wurde eingeleitet, und es ergab sich, daß Frau Drescher seinerzeit zu den in Rede stehenden Zeugen, die nur eine der beim Beleidigungsprozeß in Be-tracht gekommenen Äußerungen vernommen haben wollten, gesagt hatte: „Wenn Sie die eine Äußerung gehört haben, müssen Sie auch die andere gehört haben.“ In-folge dieses Ergebnisses wurde jetzt Frau Seemann der wesentlich falschen Denunziation bezichtigt, und sie hatte sich gestern wegen dieses Vergehens vor der Strafkammer zu rechtfertigen.

Seite eine Beilage.